

Einwohnerrat Pratteln

Protokoll Nr. 314

**Einwohnerratssitzung vom Montag, 21. Oktober 2002, 19.00 Uhr
in der Aula Fröschmatt II**

Anwesend	36 Einwohnerrats-Mitglieder 7 Gemeinderats-Mitglieder
Abwesend entschuldigt	Walter Biegger, Ruedi Handschin, Tobias Reichmuth, Heinz Schiltknecht
Vorsitz	Stefan Löw, Präsident
Protokoll	Bruno Helfenberger
Weibeldienst	Hansueli Schwob

19.00 Uhr: Orientierung über das Strassenreglement durch Hans Sutter, Inge-
nieur- und Planungsbüro AG, 4424 Arboldswil

Geschäftsverzeichnis

1. Neufassung des Strassenreglements der Gemeinde Pratteln, 1. Lesung 2228
 2. Investitionsprogramm 2003 - 2007 2224
 3. Motion von Siegfried Siegrist und Dieter Stohler betreffend „Liberalisie-
rung der Ölfeuerungskontrolle“ 2205
 4. Motion von Heinz Schiltknecht bereffend Erlass eines Reglements über
die Handhabung der „Eigenleistungen Investitionen“ sowie des „verrech-
neten Personalaufwandes“ 2211
 5. Motion von Ruedi Brassel betreffend „Aufwertung des Bahnhofgebiets“ 2166
 6. Fragestunde (nach der Pause)
-

Neue persönliche Vorstösse:

- keine
-

Mitteilungen

- Einwohnerratspräsident Stefan Löw bittet den Rat, beim Handaufheben für eine Wortmeldung jeweils die gelbe Stimmkarte zu benutzen.
-

Bereinigung Geschäftsverzeichnis

- ::/ Auf Antrag von Rös Graf wird das Geschäft Nr. 2211 mit grossem Mehr von der Traktandenliste gestrichen, weil der Motionär abwesend ist.
- ::/ Nach kurzer Diskussion wird das Vorgehen betreffend Behandlung des Geschäfts Nr. 2228 festgelegt.
-

Geschäft Nr. 2228

Neufassung des Strassenreglements der Gemeinde Pratteln, 1. Lesung

Aktenhinweis

- Antrag des Gemeinderates vom 1. Oktober 2002 mit Beilagen
- Musterreglement Kanton Basel-Landschaft (an Fraktionspräsidien)

Orientierung über die Neufassung des Strassenreglements

GR Denise Stöckli: Das vorliegende Strassenreglement hat eine lange Vorgeschichte. 1997 wurde auf der Bauverwaltung ein Reglement erarbeitet, welches im September 1998 an den Kanton zur Vorprüfung geschickt wurde. Im Dezember wurde uns mitgeteilt, dass es sistiert wurde. Der Kanton war daran, ein Musterreglement für die Gemeinden zu erarbeiten und dies intern und extern in die Vernehmlassung zu geben. Im Juni 2001 ist das Musterreglement vorgelegen. Das Musterreglement diente als Grundlage für das vorliegende Strassenreglement. Begleitet wurde unsere Arbeit durch das Planungsbüro von Hans Sutter in Arboldswil. Drei wichtige Gründe sprechen für eine Neufassung. 1. Grund: Anpassung an das übergeordnete Gesetz, wie das kantonale Strassengesetz und das Raumplanungs- und Baugesetz, sowie an die dazugehörigen Verordnungen. 2. Grund: Schaffung von klaren, transparenten und nachvollziehbaren Grundlagen für die Gemeinde. Das heisst für die Bevölkerung, für den Einwohnerrat, für den Gemeinderat und für die Gemeindeverwaltung, welche die Umsetzung handhaben muss. 3. Grund: Klare und für die Gemeinde tragbare Kostenregelungen. Zu diesem Punkt gibt Paragraf 31 Auskunft. Der Verteilschlüssel wurde zu Gunsten der Gemeinde angepasst. Paragraf 33 regelt die Sonderbeiträge. Unter Punkt 3 wird das übergeordnete Gesetz (Paragraf 19Strassengesetz) wiederholt, das uns als Gemeinde ganz klar das Recht zuschreibt, in begründeten Fällen Sonderbeiträge zu erheben. Paragraf 33, Absatz 3 des kantonalen Musterreglements sagt dazu: „In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss des Einwohnerrates besondere Kostenverteilungen getroffen werden.“

Am 21. Mai 2001 wurden ein Postulat von Achille Babbi überwiesen und eine Motion von Heinz Schiltknecht für erheblich erklärt. Beide Vorstösse beinhalten die Forderung nach einer klaren Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sonderbeiträgen (also ausserordentliche Strassenbeiträge). Diese beiden Vorstösse bedeuteten den Auftrag, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen und die entsprechende Ver-

ordnung zu erarbeiten. Unterstützt wurden wird dabei von Herrn Dr. Markus Stöcklin vom Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzzdirektion. Aufgrund des Beschwerdeentscheides des Regierungsrates ist der Gemeinderat der Meinung, dass die vorliegende Fassung des Paragrafen 33 Rechtsgrundlage genug sei für die Erhebung von Sonderbeiträgen.

Ich hoffe, dass kein Streit zwischen Einwohnerrat und Gemeinderat betreffend Kompetenzen und Zuständigkeiten entsteht. Ich möchte Ihnen sehr ans Herz legen, den allgemeinen Ausführungen von Herrn Sutter zuzuhören und anschliessend auf das Geschäft einzutreten. Bei einer allfälligen Kommissionsberatung bleibt genügend Zeit, um Anpassungen zu diskutieren.

Hans Sutter (mit Hellraumprojektor): Mit meinen Ausführungen möchte ich Ihnen eine Überblick verschaffen, um die einzelnen Paragrafen besser zu verstehen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Warum ein neues Strassenreglement ? Zuerst steht das Strassengesetz des Kantons aus dem Jahre 1986. Das alte datiert von 1916. Alle diesbezüglichen Reglemente der Gemeinde Pratteln basieren auf dem Gesetz aus dem Jahre 1916. Im Gesetz aus dem Jahre 1986 hat es eine Vielzahl von Bestimmungen, welche eine Anpassung notwendig machen. Ein weiterer Punkt ist das Raumplanungs- und Baugesetz mit der dazugehörenden Verordnung. Dies sind die formellen Gründe für eine Anpassung. Die Gemeinde Pratteln besitzt sehr viele Richtlinien und Verordnungen, wobei es sehr schwierig ist auseinander zu halten, ob der Einwohnerrat, der Gemeinderat oder die Verwaltung entscheidet. Das Strassenreglement soll klare Grundlagen schaffen, wie dies Frau Stöckli bereits erwähnt hat. Ein wichtiger Grund ist eine klare und für die Gemeinde tragbare Kostenregelung. Das System beim Kanton hat sich auch mit dem neuen Musterreglement nicht geändert. Es wäre eine Variante, wie bei der Kanalisation und beim Wasser, dass pro Quadratmeter Bauland ein fester Betrag zu zahlen ist. Vor vierzig Jahren hat man bereits entschieden, dass man die Anwohner pro Strasse belastet. Eine teure Strasse belastet die Anwohner somit pro Quadratmeter mehr, als eine kostengünstigere Strasse. Eine Strasse mit weniger Anwenderfläche belastet die Direktbetroffenen mehr, als eine Strasse, welche viel Land erschliesst. Dies gibt immer zu Diskussionen und Einsprachen Anlass. Bei Ausbauten, wo die Häuser seit vielen Jahren schon bestehen, löst die Pflicht zur Bezahlung von Vorteilsbeiträgen bei den Betroffenen oft Unverständnis aus. Dies, weil man eigentlich gar keine Vorteile hat. Man kann mit dem Reglement den Frust betreffend der Beitragszahlungen nicht verhindern, aber das Reglement soll auch für Nichtjuristen lesbar sein. Bei Neubauten und Korrekturen gibt es einen Kostenteiler zwischen Gemeinde und Anstösser. Beim Unterhalt hingegen kann die Gemeinde nichts verlangen. Stichwort Benzinzollzuschlag. Zum Leidwesen vieler Gemeinden gibt es für die Strassen nichts. Die Unterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen und haben einen erheblichen Einfluss auf die Gemeindefinanzen. Wenn man die Gemeindefinanzen im Lot behalten will, bleibt nichts anderes übrig, als dass man bei den erwähnten Punkten Neubauten und Korrektion Kosten überwälzt und diese allenfalls erhöht. Dies ist nicht im Interesse der Betroffenen, aber für die Gemeinde ist dies eine Notwendigkeit. Die Grundlagen zum neuen Strassenreglement: Zu den bereits erwähnten Punkten kommen das heutige für Pratteln noch gültige Strassenreglement und die Verordnung dazu. Im weiteren haben wir das Musterreglement des Kantons, welches von uns erarbeitet wurde. Der Entwurf wurde vom ARP und dem Rechtsdienst bereinigt. Materiell hat nicht viel geändert, steht aber juristisch gesehen auf „besseren Beinen“. Es ist aber auch schwieriger zu lesen.

Die Grundsätze: Im technischen Teil werden die Fachnormen geregelt. Hier sollte der Standardtext nicht verändert werden. Jede Gemeinde könnte im Rahmen der Gemeindeautonomie eigene Normen beschliessen. Dies ist aber nicht empfehlenswert. Auch der gesetzliche Teil ist Standard und sollte nicht durchbrochen werden. Für die Gemeinde wichtig ist die Regelung betreffend der Beiträge, das heisst der Kostenverteiler zwischen Gemeinde und Privaten und die diversen Gemeindeeigenheiten. Ein gewisser Standard in der Formulierung der einzelnen Paragrafen ist zu empfehlen.

len. Man muss diese aber auf die Gemeindepolitik und Gemeindefinanzen zuschneiden. Die Gemeinde ist hier in der Ausgestaltung völlig autonom. Das Reglement ist so aufgebaut, dass Sie auf der linken Seite die Paragrafen und auf der rechten Seite Erklärungen und Hinweise finden. Die Juristen sind sich nicht einig, wie viel in ein verständliches Gemeindereglement einfließen soll und wie viel Wiederholungen es bedarf, welche von der übergeordneten Gesetzgebung bereits vorgegeben sind.

(*Die Gliederung des Reglements wird anhand der Folie erläutert*)

Zum Punkt F. Vorteilsausgleichung: Die Grundlagen sind Standard. Die Beitragssätze hingegen sind auf die Politik und die Gemeindefinanzen zugeschnitten.

Was ist anders zum heutigen Strassreglement ? Beim Landerwerb wird die Bestimmung aufgehoben, wonach jeder Anstösser einen Meter seines Grundstücks der Gemeinde als Dienstbarkeit zur Verfügung stellen muss. Das ist nicht mehr aktuell. Beim Bau, Ausbau und Unterhalt werden auch die Angelegenheiten mit den Werkeigentümern und dem Privateigentum der Anstösser geregelt. Neu aufgenommen wurden der Unterhalt und Winterdienst, welche bis anhin separat geregelt wurden. Im Anhang befindet sich ein Sachregister, welcher die Abkürzungen präzisiert und die Strassenarten klassiert. Dies vereinfacht die Berechnung der Beitragshöhe und ermöglicht es dem Anwohner, seine Strasse dem entsprechenden Typ zu zuordnen. Im Anhang 2 finden Sie ein Beispiel für einen Kostenverteilungsplan.

Christine von Arx: Sind die Erläuterungen in den Fussnoten (Randziffern) Bestandteil des Gesetzestextes ?

Hans Sutter: Das sind Erläuterungen und Hinweise. Beim Beschluss ist nur die linke Seite rechtsgültig.

Wolfgang Märki: Eine Frage zum Anhang 1, Erschliessungsstrassen: Dort ist der Ausbaustandard mit 4.50 – 5.50 Meter angegeben. Ein PW hat circa 1.70 – 1.80 Meter und ein LKW 2.50 Meter. Zusammen ergibt das 4.20 – 4.30 Meter. Wenn ein PW parkiert ist, dann kommt der Lastwagen nicht vorbei. Ist das nach VSS-Norm oder ist das eine Erfindung des Kanton Baselland ?

Hans Sutter: Sie sehen im Anhang 1 die Klassierung nach VSS-Norm, die Funktion und den Ausbaustandard. Die Diskussion über die Strassenbreite ist immer in Bewegung und die Strassen passen sich den Bedürfnissen und den Quartieren an. Die VSS-Norm bestimmt die Bandbreite und nicht wie früher eine bestimmte Breite. Die Meinungen über die Strassenbreite sind sehr verschieden. Bei jedem Projekt muss der Gemeinderat, respektive der Projektverfasser und anschliessend der Einwohnerrat definitiv über die „richtige“ Strassenbreite entscheiden.

Rös Graf: 1. Frage: Zwei unterschiedlich grosse Grundstücke stoßen mit gleichviel Metern an die Strasse an. Dort hat man eine gerechtere Verteilung angestrebt. In welchem Paragrafen finde ich das ? 2. Frage: Im Prattler Anzeiger wird vom Gemeindepräsidenten Willy Schneider folgendes gesagt: „*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nahm in seinem Entscheid Nr. 671 vom 23. April 2002, ausführlich Stellung zur Frage, ob für die kommunale Anwendung des Paragrafen 19 des Strassengesetzes vom 24. März 1986, betreffend Sonderbeiträge abschliessend der Gemeinderat oder der Einwoherrat zuständig sei.*“ Wo finde ich diesen Entscheid und wo ist das im Reglement eingeflossen ? 3. Frage: Ich habe verstanden, dass die Motion von Heinz Schiltknecht und das Postulat von Achille Babbi im Paragraf 33 eingeflossen sind. Diese beiden Vorstösse verlangen jedoch detaillierte Reglemente. Ich sehe hier nichts. Wo ist das detailliert geregelt ?

Hans Sutter: Zur Frage 1: Beim ersten Reglement hatte man die Variante, dass jeder pro Quadratmeter gleich viel an die Strasse zu bezahlen hat. Das wäre möglich, ist aber jetzt vom Kanton im neuen Reglement nicht aufgenommen worden, weil man schon so lange nach der alten Methode gearbeitet hat. Diese Ungerechtigkeit kann

nach dem System unseres Kantons nicht behoben werden. Zur Frage 2: Gemäss Musterreglement kann man in speziellen Fällen Sonderbeiträge verlangen. Die Formulierung der Gemeinde Pratteln ist richtig und es braucht keine weiteren Formulierungen. Es ist schwierig, detaillierte Bestimmungen zu formulieren, weil man nicht jeden Punkt erfassen kann. Bei den Sonderbeiträgen besteht hier offensichtlich eine Differenz betreffend der Kompetenzen. Dies kann ich nicht beantworten und muss von Ihnen bereinigt werden. Die Meinungen (auch der Juristen) gehen auseinander und ich hüte mich davor, eine Empfehlung abzugeben. Sie müssen entscheiden, was für Pratteln richtig ist.

Rudolf Meury: Der Grundeigentümer stellt der Gemeinde einen Meter zur Verfügung. Falls diese Regelung wegfällt, wie sieht dann eine allfällige Übergangsregelung aus ?

Hans Sutter: Es braucht keine Übergangsregelung. Der Landerwerb geht immer hundert Prozent zu Lasten der Privaten. Beispiel: Bei Baulandumlegungen anlässlich einer Neuerschliessung wird die Strassenfläche berechnet. Im Verhältnis zur Gesamtfläche beträt diese acht bis zehn Prozent. Danach erhält jeder eine neue Fläche, abzüglich zehn Prozent. Die Gemeinde erhält die Strassenfläche gratis. Bei einer Korrektion muss der Landpreis festgelegt und das Land erworben werden. Dann erstellt man eine Verteiltabelle. Wer mehr abgibt bekommt Geld, wer weniger abgibt, muss bezahlen. Landerwerbsverhandlungen müssen geführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass diejenigen, welche viel abgeben müssen, einen hohen Preis und diejenigen, welche wenig abgeben müssen, einen niedrigeren Preis wollen. Diese Diskussion muss geführt werden und ist nicht zu vermeiden. Dies ist in der neuen Gesetzgebung klar geregelt.

GR Denise Stöckli: Zur Frage von Rös Graf bezüglich Zuständigkeit beim Einzug der Sonderbeiträge: Hier ist der Gemeinderat zuständig. Das übergeordnete Gesetz spricht uns dieses Recht zu. Bezuglich dem Artikel im Prattler Anzeiger bitte ich den Gemeindepräsidenten, sich zu äussern.

Rös Graf: Wo kann ich den Regierungsratsentscheid Nr. 671 nachlesen ?

GP Willy Schneider: Ich gehe fest davon aus, dass es sich um den Regierungsratsentscheid zur Beschwerde von Elisabeth Schiltknecht gegen den Gemeinderatsbeschluss betreffend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Multiplex-Kino handelt. Ich nehme an, dass dieser Entscheid nicht öffentlich ist, aber er kann möglicherweise beim Regierungsrat verlangt werden. Ich nenne nur Namen, weil diese hier schon genannt worden sind. Es tut mir leid, sonst wäre mir das nie in den Sinn gekommen, aber ich nehme an, dass es inzwischen bereits öffentlich ist und folglich darf ich auch Namen nennen. Ich habe den Entscheid nicht bei mir und ich habe im Moment keine Kompetenz, diesen Beschluss zu verteilen. Man darf glauben, dass wenn der Regierungsrat sagt (analog zum Verfahren im Kanton), wonach gemäss dem Gesetz explizit der Regierungsrat zuständig ist, auf Gemeindeebene der Gemeinderat zuständig ist. Im Prinzip steht das im Beschluss und der Gemeinderat hat das so im Reglement aufgenommen.

Christine von Arx: Es ist nicht möglich gewesen, den Regierungsratsbeschluss zu erhalten. Ob dieser in einer anonymisierten Version für ein breiteres Publikum erhältlich ist, konnte ich nicht erfahren. Es ist hoch problematisch, wenn man nicht öffentliche Entscheide zitiert. Da sind einfach Sätze aus dem Zusammenhang gerissen worden. Wesentlich bei solchen Entscheiden ist immer der Sachverhalt. Es handelt sich um einen Einzelfallentscheid und man kann das juristisch nur dann nachvollziehen, wenn man den Sachverhalt auch kennt. Alles andere ist unseriös. So lange der Entscheid nicht öffentlich zugänglich ist, ist der Gemeinderat (egal wer der Beschwerdeführer ist) an die Schweigepflicht gebunden.

Ruedi Brassel: Bezuglich der Typologie der Strassen im Anhang 1 habe ich eine Frage. Die Klassifikation der einzelnen Strassen wird im Strassenlinienplan vorgenommen. Steht das im Zusammenhang mit der Zuordnung der Kosten und steht das auch zur Disposition ? Wird das irgendwann überarbeitet oder läuft das weiter wie bis anhin ? Wird das auch noch im Einwohnerrat beraten ? Es ist sinnvoll, das auch im Rahmen einer Kommissionsberatung zu prüfen.

Hans Sutter: Auf der linken Seite sehen Sie die Strassenklassierung nach der heutigen VSS-Norm. In Klammern steht: „*Die in () gesetzten Bezeichnungen entsprechen dem heute gültigen Strassennetzplan der Gemeinde Pratteln*“. Das Strassenreglement kann unabhängig von einem allfälligen neuen Strassennetzplan behandelt werden. Alle auf dem heute rechtgültigen Plan orange und gelb bezeichneten Strassen gelten als Sammelstrassen. Sie können heute schon aufgrund des gültigen Strassennetzplans die Strassen einem Strassentyp zuordnen. Selbstverständlich muss der Einwohnerrat den Strassennetzplan genehmigen.

Ruedi Brassel: Neu ist der Land-/Forstwirtschaftsweg aufgeführt, welcher in dieser Spezifizierung nicht im Strassennetzplan enthalten ist. Wie wird das zugeordnet ?

Hans Sutter: Die neuen Strassennetzpläne beinhalten auch Strassen ausserhalb des Baugebietes. Im Reglement ist vorgesehen, dass hundert Prozent zu Lasten der Gemeinde gehen.

Wolfgang Märki: Zum Paragraf 30, Verteilung Landerwerbskosten, Buchstabe e: Im Reglemententwurf gehen hundert Prozent zu Lasten Gemeinde. Beim Kanton gehen hundert Prozent zu Lasten des Grundeigentümers. Ist das Absicht oder ein Schreibfehler ?

Hans Sutter: Das ist Absicht.

Abstimmung

::: Mit grossem Mehr ohne Gegenstimme wird Eintreten beschlossen

Eintretensdebatte

Christine von Arx: Die SP beantragt Überweisung des Geschäfts an eine 9er-Spezialkommission, in welcher alle Fraktionen vertreten sind. Bei diesem Strassenreglement handelt es sich um ein Reglement mit sehr weitreichenden Folgen. Gerade im finanziellen Bereich. Folgende Gründe sprechen für eine Kommissionsberatung: Paragraf 21, Absatz 3 ist genauer abzuklären. Paragraf 26, Absatz 3: Hier handelt es sich um eine wichtige Anwendung. Hier steht *in der Regel*, im Musterreglement steht *alleine*. Aufgrund des Legalitätsprinzip müssen die Prinzipien der Abweichung geregelt werden. Weiter stellt sich die Frage, wer dabei die Entscheidungskompetenz erhält. Paragraf 29, Beitragsperimeterplan: Hier bestehen Abweichungen zum Musterreglement und die allfälligen finanziellen Folgen (sowohl für die Gemeinde als auch für die Grundeigentümer) sind zu prüfen. Paragraf 30, Verteilung Landerwerbskosten: Die offensichtlichste Abweichung ist die von Wolfgang Märki erwähnte Regelung. Weitere Abweichungen bewegen sich im Zehnprozent-Bereich. Das meiste geht zu Lasten der Gemeinde. Paragraf 33, Absatz 3: Ich bin nicht überzeugt, ob der erwähnte RRB dies so deutlich ausdrückt, wie dies gesagt wurde. Wenn im kantonalen Gesetz der Regierungsrat zuständig ist, dann heisst das nicht einfach, dass auf gemeindeebene der Gemeinderat zuständig ist. Die beiden Organisationsformen sind völlig verschieden. Gemäss Gemeindeordnung ist der Einwohnerrat für alles zuständig, was er nicht delegiert hat. Hier fehlt eine Delegationsnorm. Der Verweis auf den

Paragrafen 19 des kantonalen Strassenreglements reicht nicht aus. Das ganze bleibt anfechtbar. Paragraf 34: Hier besteht Regelungsbedarf. Was passiert bei einem Eigentumswechsel in einer Zwischenphase ? Paragraf 38: Der Gemeinderat kann hier eine Gebühr festlegen. Entweder müssen Zahlen erwähnt sein, oder man verweist auf ein Reglement. Diese Blankovollmacht an den Gemeinderat geht nicht. Ich bitte Sie, das Geschäft an eine 9er-Kommission zu überweisen.

Urs Hess: Wir möchten das Geschäft direkt beraten und die erste Lesung durchführen. Viele Punkte werden auch nach einer Kommissionsberatung wieder im Einwohnerrat diskutiert. Die Überweisung an eine Kommission ist allenfalls auch während einer Lesung noch möglich.

Wolfgang Märki: Auch die FDP-Fraktion ist gegen eine Überweisung an eine Kommission und möchten das Reglement direkt beraten.

Stephan Ackermann: Die Fraktion der Unabhängigen/Grünen ist für Kommissionsberatung. Das Reglement ist sehr umfangreich und die Erläuterungen von Christine von Arx bestätigen das.

Erika Schaub: Die letzten Geschäfte wurden alle an Kommissionen überwiesen und wir können doch nicht jedes Geschäft, das ein bisschen kompliziert ist, an eine Kommission überweisen. Wenn es sein muss können wir das Reglement auch in drei Lesungen beraten.

Dieter Stohler: Wenn die von Christine von Arx erwähnten Punkte Thema in der Kommission sind, dann werden diese genauso Thema im Plenum sein. Selbstverständlich kann man nicht die Stufe Regierungsrat in jedem Fall auf die Stufe Gemeinderat übertragen. Ich weise darauf hin, dass der Regierungsrat in einem Prattler Entscheid in der vorliegenden Vorlage in den wichtigsten Fragen auszugsweise zitiert worden ist. Hier wird Stellung genommen, ob man den Gemeinderat mit dem Regierungsrat gleichsetzen kann. Der Regierungsrat ist nach sorgfältiger Abklärung in seinem Entscheid zum Schluss gekommen, dass in diesem Fall der Gemeinderat Prateln zuständig ist. Ich habe allerdings etwas Mühe mit der Ziffer 7.3 im Beschlussentwurf. Diese Formulierung stört natürlich die Juristen. Man muss klar sagen, welche Bestimmungen aufgehoben sind.

Kurt Lanz: Die Kommission hat im Gegensatz zum Rat die Möglichkeit, bei Unklarheiten jemanden zu beauftragen, diese Fragen abzuklären. In einer Kommission wird sehr sachlich gearbeitet und politische Geplänkel kommen selten vor. Der Grund für eine 9er-Kommission ist klar. Die SP will, dass alle Fraktionen vertreten sind.

Ruedi Brassel: Das Strassenreglement ist ein erhebliches Eingreifen von Staat und Gemeinde in den Privatbereich. Ein solches Eingreifen mit allen seinen verschiedenen Facetten und Konsequenzen muss sehr wohl überlegt sein. Wir haben Alternativen bezüglich der Tarife und Prozentsätze. Die Konsequenzen der Alternativen sind nicht absehbar. Man kann das Ganze nicht einfach über einen Leistschlagen und es bedarf seriöser Abklärungen im Rahmen einer Kommissionsberatung. Es handelt sich um ein Reglement, dass sehr stark die Gemeindeangelegenheiten und die Finanzen tangiert. Es ist ein Jammer, dass in diesem Parlament die Arbeit in den Kommissionen immer wieder negativ dargestellt wird. Verglichen mit den Beträgen in diesem Reglement sind die Kosten der Kommissionsarbeit absolut „Peanuts“. Ich bitte Sie, die Arbeit als Parlamentarier/in ernst zu nehmen und den Mut zu haben, die Arbeit sorgfältig zu leisten. Sonst „vermasselt“ sich dieser Einwohnerrat einiges an Legitimität. Zum Paragraf 33 und zum zitierten Regierungsratbeschluss: Der gemäss Willy Schneider nicht öffentliche Beschluss wird in der Vorlage zitiert. Entweder steht uns die gesamte Rechtssprechung als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung, oder es ist

nicht erheblich. So eindeutig ist die Angelegenheit nicht und es gibt verschiedene juristische Positionen und auch verschiedene Optionen.

Rudolf Meury: Bei dieser komplexen Materie wird es sowohl im Rat als auch in der Kommission grosse Diskussionen geben. Es ist vermutlich das „kleinere Übel“ und macht mehr Sinn, wenn wir das Reglement in der Kommission diskutieren. Wir unterstützen den Antrag, das Geschäft an eine Kommission zu überweisen.

Urs Hess: Es ist ein bisschen anmassend, wenn Ruedi Brassel sagt, dass wir unsere Parlamentsarbeit nicht ernst nehmen wenn wir nicht für eine Kommission votieren. Wir nehmen unsere Parlamentsarbeit ernst und möchten, dass das Reglement in einer ersten Lesung hier im Rat behandelt wird. Falls sich dann eine Kommissionsberatung aufdrängt, sind wir sicher nicht dagegen.

GR Rolf Wehrli: Bezuglich dem Regierungsratsentscheid möchte ich folgendes klarstellen: Ich darf daran erinnern, dass Herr Heinz Schiltknecht in diesem Rat erwähnt hat, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit den Sonderbeiträgen hängig ist. Auf diese Aussage hin sind Interpellationen eingereicht worden. Danach hat uns Frau Schiltknecht mitgeteilt, dass sie die Beschwerde eingereicht hat. Dort wurde die Angelegenheit öffentlich. Es ist nicht einfach, wenn gegen das Kollegium Beschwerde erhoben wird.

Priska Forter: Dank den Ausführungen von Herrn Sutter kann ich das Reglement jetzt vernünftig lesen. Das ist mir bis anhin nicht gelungen. Oder ich vertraue auf eine Kommissionsarbeit.

GR Denise Stöckli: Gehen Sie guten Mutes an die Arbeit, unabhängig welche Form der Beratung Sie heute wählen. Wir haben eine gute Grundlage und es soll kein Machtkampf um Kompetenzen entbrennen. Ich wünsche mir eine gute Beratung und keine Streitigkeiten.

Abstimmung

Mit 23 : 13 Stimmen und 1 Enthaltung:

::/ Das Geschäft Nr. 2228 wird an eine 9er-Spezialkommission überwiesen

ER-Präsident Stefan Löw bittet die Fraktionspräsidien, nach der ordentlichen Sitzung die Kommissions-Zusammensetzung zu beraten und zu beschliessen.

Geschäft Nr. 2224 Investitionsprogramm 2003 - 2007

Aktenhinweis

- Investitionsprogramm vom 6. August 2002

GR Max Hippenmeyer: Ich bin froh, dass es im dritten Anlauf nun klappt und der Einwohnerrat vom Investitionsprogramm Kenntnis nehmen kann. Dieses jeweils fünfjährige Programm ist eine Grundlage für den Finanzplan. Eigentlich wollte ich Ihnen auch den Finanzplan vorlegen. Doch aufgrund der vielen Unsicherheiten wie zum Beispiel in Bezug auf den neugestalteten Finanzausgleich oder die Auswirkungen des neuen Bildungsgesetzes, ist ein Finanzplan, basierend auf dem heutigen Wissens

stand und Zahlenmaterial, wenig sinnvoll. Sobald die Unklarheiten beseitigt sind, werden wir selbstverständlich den in der Gemeindeordnung geforderten Finanzplan erstellen und Ihnen zur Kenntnisnahme vorlegen.

Aufgrund der nach wie vor knappen Mittel musste der Gemeinderat klare Prioritäten setzen. Er will aber am bisherigen Investitionsvolumen festhalten und so eine Verfestigung der Investitionen sicherstellen. Eine Verfestigung allerdings, die sich im Vergleich zu anderen Baselbieter Gemeinden unserer Grössenordnung sehr bescheiden ausnimmt. In Abweichung zu der bisherigen Praxis haben wir in den Bereichen Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung anstelle einer detaillierten Aufzählung der geplanten Vorhaben neu eine entsprechende Jahrestrenche eingesetzt. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass aus verschiedenen Gründen andere als die im Investitionsprogramm aufgelisteten Vorhaben vorgezogen werden mussten. Und für die Finanzplanung spielt es ja keine Rolle, ob das Projekt X oder Y an die Hand genommen wird. Ferner ist zu prüfen, ob Anschaffungen wie zum Beispiel das Hilfeschlafahrzeug aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel nicht über Leasing angeschafft werden soll. Abklärungen dazu sind im Gang und der Rat kann dann im Rahmen des Budgets sowie der für diesen „Brocken“ notwendigen Sondervorlage darüber befinden. Aber, ob Leasing oder Kauf: notwendig ist dieses Fahrzeug so oder so. Im weiteren möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Vorlage bereits Anfang August verfasst worden ist und der Kommentar zur Real- und Sekundarschule teilweise überholt ist. Auch hier möchte ich auf den kommenden Vorschlag verweisen. Ich bitte Sie, das Investitionsprogramm 2003 – 2007 zur Kenntnis zu nehmen.

Urs Hess: Auch wenn wir das nur zur Kenntnis nehmen, möchte ich aber trotzdem einige Fragen beantwortet wissen. Es gibt Positionen, welche komplett anders aussehen als im Investitionsprogramm 2002 – 2006. 1. Frage: Bei der Verwaltung waren CHF 35'000.— für die EDV vorgesehen. Jetzt haben wir einen Gesamtbetrag von CHF 250'000.—. Wird jetzt, weil es um die Finanzen schlecht steht, anstatt über die laufende Rechnung das Ganze über die Investitionen abgewickelt? 2. Frage: Im Investitionsprogramm wird plötzlich ein Polizeifahrzeug aufgeführt. Es wundert uns doch sehr, dass das nicht schon früher erschienen ist. Entweder wurde das vergessen, oder man wollte das Polizeiauto abschaffen. 3. Frage: Bei der Spezialfinanzierung GGA haben wir festgestellt, dass vorher CHF 50'000.— und CHF 100'000.— pro Jahr ausgewiesen wurden. Jetzt sind es bereits CHF 150'000.—. Hängt das mit dem Verkauf zusammen?

GR Max Hippenmeyer: Zur 1. Frage: Es sind neue Erkenntnisse eingeflossen. Wir haben festgestellt, dass es mehr braucht, als das, was wir im Mai 2001 vorgesehen haben. Wir bemühen uns, dass wir das meiste über Leasing abhandeln können. Die Konditionen sind zur Zeit sehr günstig. Zur 2. Frage: Das Polizeifahrzeug schiebt man schon relativ lange vor sich her. Wir haben das sicher nicht vergessen. Es bestehen verschiedene Auflagen (zum Beispiel bezüglich Sirenenausstattung) und es ist der Zeitpunkt gekommen, diese Anschaffung zu tätigen. Zur 3. Frage: Das hat keinen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf der Kopfstation. Der Entscheid ist pendent und in der Zwischenzeit ist der Bedarf nach neuen Digitalen Programmen gestiegen. Das Investitionsprogramm wird fortgeschrieben und es ist nichts „in Stein gemeisselt“.

Maya Wittwer: Wir haben zur Kenntnis genommen, dass wir uns in einer Zeit befinden wo das Sparlied gesungen wird. Trotzdem ist grosszügigerweise ein Raumprogramm enthalten, welches früher wesentlich günstiger war. Mir ist auch aufgefallen, dass bei der Schulküche CHF 50'000.— nicht mehr enthalten sind. Die Erlimattküche ist in einem nicht mehr zumutbaren Zustand. Der Kantonschemiker sollte sich diese Küche einmal anschauen. Auch die Dorfturnhalle ist enthalten, obwohl wir gar kein Geld haben. Wir investieren in einem Rahmen, welcher unsere Möglichkeiten einfach übersteigt. Wir nehmen das Investitionsprogramm zur Kenntnis.

Urs Hess: Die Antworten bezüglich der EDV und dem Polizeifahrzeug haben mich nicht überzeugt.

Armin Streit: GGA, Wasser und Kanalisation haben eine eigene Kasse. Wieso brauchen wir nicht dieses Geld zuerst ? Dann hätten wir CHF 400'000.— gespart.

GR Max Hippenmeyer: Das sind Spezialfinanzierungen und man kann nicht mit der Wasserkasse ein neues Polizeifahrzeug kaufen.

://: Der Einwohnerrat nimmt das Investitionsprogramm 2003 – 2007 zur Kenntnis.

Geschäft Nr. 2205

Motion von Siegfried Siegrist und Dieter Stohler betreffend „Liberalisierung der Ölfeuerungskontrolle“

Aktenhinweis

- Motion Nr. 2205 vom 22. April 2002

GR Felix Knöpfel: Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Motion für erheblich erklärt werden kann. Der Kanton macht zur Zeit eine Umfrage bei den Gemeinden bezüglich Handhabung der Ölfeuerungskontrolle. Allenfalls können die Erkenntnisse daraus in unsere Arbeit einfließen.

Siegfried Siegrist: Wir möchten mit dieser Motion endlich einen „alten Zopf abschneiden“. Das Gewerbe ist genau so gut in der Lage, die Feuerungs-, Wirkungsgrad- und Hygienemessungen durchzuführen. Es kommt ja niemandem in den Sinn, nach der Auto-Abgasmessung in der Garage, diese Kontrolle nochmals durch eine weitere Person durchführen zu lassen. Die Fachleute können diese Messungen mindestens so gut machen; wenn nicht besser. Diejenigen, welche einen Servicevertrag besitzen werden bestraft und zahlen doppelt. Das ist nicht korrekt. Die Luftreinhalteverordnung des Bundes hat diese Aufgabe an die Kantone, diese wiederum an die Gemeinden delegiert. Seit 1999 gibt es drei Modelle: die Teilliberalisierung, die Liberalisierung und eine volle Liberalisierung. Der Kanton Baselland lässt diese Liberalisierung ziemlich eigenmächtig nicht zu. Der Kanton Basel-Stadt hingegen praktiziert das seit vierzig Jahren und es funktioniert einwandfrei. Mit der Überweisung der Motion kann der Gemeinderat das bestehende Reglement anpassen. Ich kann den Einwand nicht gelten lassen, wonach die Monteure der Fachfirmen nicht neutral seien. Auch der gewählte, neutrale Feuerungskontrolleur gibt Empfehlungen ab. Was fast in der ganzen Schweiz funktioniert, kann auch in Pratteln funktionieren.

Dieter Stohler: Es geht nicht darum, weniger strikte Kontrollen durchzuführen, die Luft mit einer allfälligen Lockerung der Vorschriften noch mehr zu belasten oder die Kontrolle gar abzuschaffen. Es geht einzig darum, Doppelprüfungen zu vermeiden und die Möglichkeit, welche der Kanton seit dem 1. Juni 1999 den Gemeinden bietet, auch in Pratteln auszuschöpfen. Es ist sinnvoll, dass die Ölfeuerungsfachperson bei einer Installation, bei einem Service oder bei einer Reparatur kontrolliert und die Messung vor Ort durchführt. Das hat auch mit Qualitätskontrolle zu tun. Wenn danach auch noch der offizielle Kontrolleur vorbeikommt, dann ist das für mich nicht erklärbar. Man bezahlt für dasselbe zwei Mal und es ist unsinnig, dass die gleiche Tätigkeit zwei Mal ausgeführt wird. Der Motionstext ist bewusst offen formuliert und wir wollten die Lösung im Detail nicht vorgeben. Die heutige Regelung ist im Reglement über die

Kontrolle von Feuerungen vom 20. Mai 1996 formuliert. Das bedeutet, dass das bestehende Reglement abgeändert werden muss. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Kurt Lanz: Der Titel sollte heißen: Motion für die Änderung des Reglements über die Kontrolle von Ölfeuerungen. Ich fände es gut, wenn die beiden Motionäre den Titel in diesem Sinn ändern würden. Mit dem Text sind wir einverstanden und wir finden das auch sinnvoll.

Ruedi Brassel: Wird der Titel vor der Abstimmung geändert? Es ist ein Kuriosum, dass wir den Motionär auf die Existenz eines Reglements aufmerksam machen müssen und die Verwaltung diese Kenntnis offenbar nicht vermittelt hat. Es ist sinnvoll, den Titel zu ändern, da es sich bei Motionen um die Änderung von Reglementen handelt.

Siegfried Siegrist: Es wird nicht nur das Reglement alleine geändert. Es ist eine effektive Liberalisierung bezüglich der Ausführungen der Arbeiten.

Urs Hess: Der Motionstext ist klar und lässt offen, dass man das entsprechende Reglement ändern kann.

Ruedi Brassel zitiert Ziffer 3.1.2.1 aus dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 27. November 1972.

Dieter Stohler: Ich habe bei der Gemeinde die aktuelle Rechtslage angefragt und der betreffende Herr hat mir gesagt, dass es sich um einen Beschluss handelt. Das hat zu dieser Formulierung geführt.

Abstimmung

://: Die Motion wird mit grossem Mehr erheblich erklärt.

Geschäft Nr. 2166

Motion von Ruedi Brassel betreffend „Aufwertung des Bahnhofgebiets“

Aktenhinweis

- Motion Nr. 2166 vom 24. September 2001

GP Willy Schneider: (Folie) Der Gemeinderat bittet Sie, diese Motion für nicht erheblich zu erklären. Der Quartierplan Bahnhofplatz ist in Bearbeitung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich geändert, so dass das Projekt so nicht mehr ausgeführt werden kann. Bei der Nutzungsplanung Entwicklungskonzept Nord wird der ganze Bereich Bahnhof aufgewertet. Die Konzentration arbeitsplatzintensiver Nutzung ist erwünscht und als Städtebaulicher Schwerpunkt sind höhere, gutgestaltete Bauten im Gesamtkonzept zugelassen. Wir sind bereits daran, diesen Bereich zu überarbeiten. Der Einwohnerrat wird nach der Genehmigung des Entwicklungskonzepts Nord selbstverständlich zur Nutzungsplanung Stellung nehmen können. Die Motion kann überhaupt nicht erfüllt werden, weil es heißt: „der Gemeinderat wird aufgefordert, gemäss dem Regionalplan Siedlung und in Koordination mit der SBB und dem Kanton für das Bahnhofgebiet in Pratteln einen kommunalen Teilrichtplan und eine Nutzungsplanung zu erarbeiten.“ Dieser kommunale Teilrichtplan gibt es nach dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz schlicht weg nicht. Wir haben bereits versucht,

dieses Instrument bei den Planungen Pratteln Nord und Blözen einzusetzen. Es kann nur ein Richtplan über das ganze Gemeindegebiet erstellt werden und der Regierungsrat wird einen Teilrichtplan nicht genehmigen. Beim Quartierplan Bahnhofplatz sind verschiedene Partner involviert: die SBB, das Amt für Orts- und Regionalplanung und die Arealbaukommission. Diese Zusammenarbeit ist bereits heute garantiert und alle Planer haben Kenntnis von den verschiedenen laufenden Planungen. Im Entwicklungskonzept sehen wir auch die Vernetzung des künftigen öffentlichen Verkehrs.

Ruedi Brassel: Diese Motion ist über ein Jahr alt und das Reglement des Einwohnerates wird doch erheblich strapaziert. In der Regel müssen Motionen an der folgenden Sitzung nach der Einreichung behandelt werden. Es ist sehr ärgerlich, wenn Vorstöße aus wenig ersichtlichen Gründen auf die „lange Bank“ geschoben werden. Mittlerweile ist ein Jahr vorbei und es haben einige neue und interessante Entwicklungen stattgefunden. Alle diese neuen Erkenntnisse bedeuten, dass eine gesamthafte Konzeptplanung für diesen Bereich Bahnhof nach wie vor eine wichtige und zentrale Angelegenheit ist. Das will die Motion. Der Bahnhof Pratteln hat eine regional einzigartige Stellung an einem Gleisdreieck und verbindet uns mit den Knotenpunkten Zürich, Bern, Luzern und Basel. Eine optimale Verkehrslage für die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben. Dazu kommt der Autobahn- und der optimale ÖV-Anschluss. In diesem Gebiet stehen auch Baureserven zur Verfügung, weil möglicherweise einige Betriebe nicht mehr ewig dort stehen werden. Beim aufgelegten Projekt der SBB ist der Nordausgang als simple Treppe vorgesehen. Es ist kein Ausgang, welcher die Leute zum gewerblichen Entwicklungsgebiet führt. Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat die SBB darauf hinweisen wird. Das Problem der Teilrichtpläne wurde erwähnt. Beim Blözen und bei Pratteln Nord ist die Rede von einem Teilrichtplan. Das wurde vom Einwohnerat so in Auftrag gegeben, obwohl es rechtlich nicht vorgesehen ist. Ich habe inzwischen eine Motion im Landrat eingebracht, um die Möglichkeit zu schaffen, Teilrichtpläne zu erstellen. Nach anfänglich anderen Signalen aus dem Baudepartement ist mein Anliegen mittlerweile auf wenig Gegenliebe gestossen. Zuerst wurde es informell begrüsst und jetzt will man nichts mehr davon wissen. Wenn das so nicht möglich ist, dann kann man das so auch nicht mehr fordern. Darum bin ich bereit, die Motion zurückzuziehen. Aber ich muss mit Nachdruck darauf hinweisen, dass eine gesamthafte Planung über das ganze Entwicklungsgebiet in Angriff genommen werden muss. Wir müssen eine Vision entwickeln für ein gutes Dienstleistungszentrum mit optimaler ÖV-Anbindung, wo Arbeitsplätze entstehen, die den Privatverkehr möglichst wenig belasten. Es darf nicht sein, dass wir Stück für Stück zur Kenntnis nehmen und verabschieden.

GP Willy Schneider: Es ist keine böse Absicht. Bei so vielen laufenden Planungen haben wir in guter Absicht angenommen, dass sich diese Motion erfüllen wird. Vieles hat länger gedauert. Wir haben geglaubt, dass Teilrichtpläne die Lösung und die richtigen Instrumente sein können.

Ruedi Brassel: Ich unterstelle dem Gemeinderat keinerlei böse Absicht. Wenn man aber bei einem Vorstoss einfach zuwartet, bis das Geschäft sich erledigt hat, dann ist das kein „sauberer“ Verhalten von Seiten des Gemeinderates. So macht man die Wirksamkeit parlamentarischer Arbeit zunichte. Das darf nicht Konzept und Strategie des Gemeinderates sein.

://: Ruedi Brassel zieht seine Motion zurück.

Pratteln, 28. Oktober 2002

Für die Richtigkeit:

EINWOHNERRAT PRATTELN

Der Präsident Der Sekretär

Stefan Löw

Bruno Helfenberger